

Strafanzeige

Kritische Justiz – Redaktion
 p. Adr. Rechtsanwalt Ulrich Stascheit
 Frankfurt/Main, Kiesstraße 1

Frankfurt/Main, den 23. 10. 71

An die
 Staatsanwaltschaft
 beim Landgericht
 2 Hamburg

Wir erstatten hiermit STRAFANZEIGE gegen

1. den
 Hamburger Polizeipräsidenten Redding,
 2. drei weitere Polizeibeamte.
- Es besteht der dringende Verdacht, daß sich die Beschuldigten
1. einer Nötigung (§ 240 StGB),
 2. einer Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB),
 3. einer Pflichtverletzung des Vorgesetzten (§ 357 StGB)

strafbar gemacht haben, indem sie am 22. Oktober 1971 die am selben Tage festgenommene Margit Schiller gegen ihren Willen und unter Anwendung von Gewalt zu einer öffentlichen Zurschaustellung vor Presse und Fernsehen gezwungen haben.

Damit wurde Margit Schiller in geradezu mittelalterlicher Weise an den Pranger gestellt. Eine solche Erniedrigung verstößt gegen Art. 3 der Europ. Menschenrechtskonvention und das grundgesetzlich geschützte Recht auf Achtung der Menschenwürde.

Die Verletzung dieser Menschenrechte wiegt um so schwerer, als jeder so lange als unschuldig gilt, wie seine Schuld nicht nachgewiesen ist (Art. 6 Europ. Menschenrechtskonvention).

Da die Polizei über Fotos der Festgenommenen verfügte, können weder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit noch die Ermittlungsinteressen der Polizei die Brutalität einer solchen Fernseh Hinrichtung rechtfertigen.

Für die Mitglieder der Redaktion
 Thomas Blanke Ulrich Stascheit Alexander von Brünneck

KURT GROENEWOLD
DR. FRANZ JOSEF DEGENHARDT
WOLF DIETER REINHARD
RECHTSANWÄLTE

2 Hamburg 19, 24. 10. 71
Osterstraße 120

PRESSEMITTEILUNG

Die Hamburger Justiz setzt das von der Polizei auf der Pressekonferenz eingeleitete schikanöse und gegen die Menschenwürde verstoßende Verhalten gegen Margit Schiller fort. Ohne die bei Verkündung des Haftbefehls anwesenden Verteidiger vorher zu informieren oder nachher zu benachrichtigen, hat Haftrichter Müller auf Antrag der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft (Erster Oberstaatsanwalt Wirtke und Staatsanwalt Krauss) u. a. folgende Beschränkungen angeordnet:

1. Strenge Einzelhaft
2. Fesselung der Hände auf dem Rücken außerhalb der Zelle
3. Einzelfreistunde gefesselt
4. Besuche nur im Frauenhaus Zelle 6, auch der Rechtsanwälte, nicht in den üblichen Besuchsräumen
5. Zelle Tag und Nacht beleuchten, Kontrolle auch nachts alle halbe Stunde
6. Entzug aller Einrichtungsgegenstände
7. Anstaltskleidung statt privater Kleidung
8. jeden Abend: Abnahme aller Kleidung

Entzug aller Einrichtungsgegenstände bedeutet, daß Tisch und Stuhl aus der Zelle entfernt wurden. In Margit Schillers Zelle befinden sich nur Bett und Klo. Daß nicht angeordnet worden ist, das Bett am Tage hochzuklappen oder zu entfernen, überrascht.

Untersuchungsgefangene haben grundsätzlich das Recht, ihre eigene Kleidung zu tragen und behalten ihre Sachen in der Zelle. Eine nur einigermaßen sachliche Erklärung für die Anordnung gegen Margit Schiller gibt es nicht. Nach der Vollzugsordnung dürfen nur Anordnungen getroffen werden, die dem Zweck der Untersuchungshaft dienen. Daß diese Anordnungen vom Recht nicht mehr gedeckt werden, ist für jedermann offensichtlich. Im übrigen verstoßen diese Maßnahmen gegen die gesetzliche Unschuldsvermutung und damit gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte. Wer nicht rechtskräftig verurteilt ist, gilt als unschuldig und *ist auch so zu behandeln*.

Die Verteidiger haben Beschwerde erhoben.

Protesterklärung

Hamburg, den 30. Oktober 1971

Wir Rechtsanwälte protestieren scharf gegen die neuesten Maßnahmen der Justiz, die, nachdem sie in politischen Verfahren gegen linksorientierte Beschuldigte bisher schon besonders großzügig im Umgang mit dem Verfahrensrecht war, diese Praxis nun auch gegen die Verteidiger in politischen Strafsachen anwenden will.

Am 28. 10. 1971 hat die Polizei die Büroräume der Heidelberger Verteidiger des Sozialistischen Patientenkollektivs (SPK), der Rechtsanwälte Jürgen Laubscher, Marieluise Becker, Eberhard Becker durchsucht und zusätzlich die Wohnung von Eberhard Becker. Gegen Rechtsanwalt Becker hat die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren mit dem Vorwurf eröffnet, er solle das SPK, angeblich eine »kriminelle Vereinigung« (§ 129 StGB), dadurch unterstützt haben, daß er ihm eine Lichtbilderkartei mit Fotos von Polizeibeamten zur Auswertung überlassen habe. Diese Kartei sollte beschlagnahmt werden.

Die – im übrigen ergebnislose – Durchsuchung und das Verfahren gegen Rechtsanwalt Becker sind ein unzulässiger Eingriff in die Rechtsstellung eines Anwalts. Nach § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist der Rechtsanwalt ein Organ der Rechtspflege, er ist gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 300 StGB), und der ungehinderte Verkehr zwischen einem Beschuldigten und seinem Verteidiger ist gesetzlich garantiert (§ 148 StPO). Selbst wenn man die Behauptung im Durchsuchungsbefehl als richtig unterstellen würde, wäre er durch nichts gerechtfertigt. Denn es würde selbstverständlich zur ordnungsgemäßen Verteidigung gehören, wenn ein Rechtsanwalt Bilder von möglichen Zeugen, auch von Polizeizeugen, seinen Mandanten zur Identifizierung vorlegen würde. Erfahrungsgemäß ist es für die Verteidigung nämlich nahezu unmöglich, Polizisten zu ermitteln, die ohne Namenskarte oder sichtbare Dienstnummer sich einer Feststellung entziehen.

Das Vorgehen der Justiz kann also nur das Ziel haben, bestimmte Anwälte bei der Verteidigung linker politischer Gruppen oder Personen zu kriminalisieren und auszuschalten. Die Maßnahmen gegen Rechtsanwalt Becker treffen die gesamte Anwaltschaft. Sie sind ein Angriff auf den Rechtsstaat. Kein Angeklagter, kein Beschuldigter kann mehr sicher sein, daß sein Kontakt mit dem Verteidiger unkontrolliert bleibt.

Unterzeichner der Protesterklärung sind die Rechtsanwälte:

Hans-Jürgen Bauer, Hamburg · Ottmar Bergmann, Frankfurt · Kurt Biron, Düsseldorf · Ulrich Cassel, Stuttgart · Klaus Croissant, Stuttgart · Franz Josef Degenhardt, Hamburg · Reiner Demski, Frankfurt · Klaus Eschen, Berlin · Armin Golzem, Frankfurt · Leonore Gottschalk-Solger, Hamburg · Kurt Groenewold, Hamburg · Heinrich Hannover, Bremen · Dieter Hoffmann, Berlin · Inge Hornischer, Frankfurt · Hartmut Jacobi, Hamburg · Bernd Koch, Frankfurt · Fritz Krumbiegel, Düsseldorf · Jörg Lang, Stuttgart · Annelore Langmann, München · Eggert Langmann, München · Wilfried Mairgünther, Kiel · Hans-Jochen Michels, Düsseldorf · Rudolf Monnerjahn, Bremen · Hans-Georg Odenthal, Berlin · Ruppert v. Plottnitz, Frankfurt · Ulrich Preuß, Berlin · Wolf Dieter Reinhard, Hamburg · Helmut Riedel, Frankfurt · Otto Schily, Berlin · H. E. Schmitt-Lermann, München · Walter Stadje, Wolfsburg · Ulrich Stascheit, Frankfurt · Christian Ströbele, Berlin · Christine Sudhölter, Berlin · Hans Wörmer, Hamburg.

Amtsgericht
BESCHLUSS

Karlsruhe, 22. 11. 1971

...

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Karlsruhe wird Rechtsanwalt Eberhard Becker, Heidelberg, von der Verteidigung der Beschuldigten Wolfgang Huber, Ursula Huber, Werner Schork

... (es folgen weitere Namen) ausgeschlossen.

Gründe:

Rechtsanwalt Becker ist Wahlverteidiger der Beschuldigten, gegen die u. a. wegen Bildung bzw. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung ermittelt wird. Gegen Rechtsanwalt Becker wird von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe wegen Verdachts der Unterstützung dieser kriminellen Vereinigung ermittelt. Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen besteht der dringende Verdacht, daß Rechtsanwalt Becker in Kenntnis der Ziele und Pläne der Vereinigung dem Arbeitskreis Fototechnik seine Lichtbilderkartei von Polizeibeamten aus dem Raume Heidelberg zur Verfügung gestellt und dadurch eine kriminelle Vereinigung unterstützt hat. Bei dieser Sachlage ist es ausgeschlossen, daß Rechtsanwalt Becker weiterhin die Beschuldigten verteidigt. Ihm kann nicht unkontrollierter Zugang zu und Korrespondenz mit den Beschuldigten gestattet werden, da Verdunkelungshandlungen über ihn nicht ausgeschlossen werden können. So wird in einem bei einer Beschuldigten beschlagnahmten Schreiben erklärt, daß der Kontakt zu Inhaftierten über Rechtsanwalt Becker gut funktioniert.

Dr. Johansson
Amtsgerichtsrat

Anmerkung

Der Ausschluß eines Strafverteidigers im Sinne der Entziehung der Verteidigungsbefugnis im Einzelfall ist mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Diese Maßnahme verletzt zum einen Artikel 12 Absatz 1 GG. Die Freiheit der Berufsausübung des Rechtsanwalts als Strafverteidiger hat in den Vorschriften des § 3 BRAO und des § 138 StPO ihren besonderen Schutz erhalten. Nach Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 GG kann die Berufsausübung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. Eine gesetzliche Ermächtigung, kraft derer ein Gericht den bei ihm tätigen Rechtsanwalt als Verteidiger im Einzelfall ausschließen könnte, fehlt. Der Katalog der vermeintlichen Ausschließungsgründe umfaßt nach der Rechtsprechung im wesentlichen: dringender Verdacht des Parteiverrats (OLG Oldenburg in GA 56, 189), bestimmter strafbarer Handlungen gegen das Gericht (BGHSt 9, 20; a. M. Arndt in JZ 56, 376; Dahn in NJW 59, 1158; BVfGE 22, 114), der Interessenkollision (RGSt 35, 189) sowie der Alleintäterschaft, der Teilnahme oder der Begünstigung hinsichtlich der Tat, die Gegenstand der Untersuchung ist (RG in JW 26, 2756; BayObLG in NJW 59, 755; BGHSt 3, 196), ferner die Zeugeneigenschaft des Verteidigers im Konfliktfall (BVfGE 16, 214). Merkwürdigerweise will die Rechtsprechung – offenbar mangels besserer Vorschriften – die Ausschließungsbefugnis aus den §§ 145, 146 StPO herleiten (vgl. RG in DRiZ 28, 470; Dohna in JW 32, 3673).

Die Fragestellung, ob es sich bei dieser überkommenen (und im-seltenen-Bedarfsfall immer noch geübten) Rechtsprechung um vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht mit Gesetzesrang handelt, das nicht dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG unterliegt (so z. B. Kleinknecht, StPO, 29. Aufl., vor § 137 Anm. 2 unter Befugnis auf BVfGE 22, 114, 121; kritisch: Dahs, Handbuch des Strafverteidigers, Rdnr. 24 mit weiteren Nachweisen), ist falsch. In einem Fall hat das Bundesverfassungsgericht es – ohne ersichtlichen Zynismus – verneint, daß Gerichte auf Grund vorkonstitutionellen Gewohnheitsrechts befugt sind, einen von einer totalitären Diktatur abhängigen Verteidiger auszuschließen (BVfG in JZ 1967, 567; dadurch wurde der Beschluß BGHSt 8, 194 aufgehoben, der einen in der Hauptstadt der DDR ansässigen Rechtsanwalt als Verteidiger in einer Staatsschutzsache betraf). Die Berufsausübung des Rechtsanwalts wurde durch die Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 nachkonstitutionell abschließend normiert. Die Kontrolle der Berufsausübung des Rechtsanwalts ist durch die durch dieses Gesetz geschaffene Ehrengerichtbarkeit und die Beanstandungsbefugnisse der Rechtsanwaltskammern von der Rüge bis zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft (als Sofortmaßnahme Berufs- oder Vertretungsverbot) sehr erschöpfend geregelt. Für etwaiges vorkonstitutionelles Gewohnheitsrecht ist damit kein Raum mehr. Es wäre selbst dann mit Inkrafttreten der Bundesrechtsanwaltsordnung aufgehoben worden, wenn man davon ausgeht, daß es durchaus zweifelhaft ist, ob die Ehrengerichtbarkeit der Rechtsanwälte mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Ferner verletzt die Ausschließung des Verteidigers das sich aus den Artikeln 101 bis 104 GG ergebende Grundrecht auf ein faires Verfahren vor Gericht sowie das Rechtsstaatsprinzip. Beide Rechtsgarantien haben den Verteidiger zur Voraussetzung, der unabhängig davon ist, was ein im Einzelfall mit ihm konfrontiertes Gericht von der Art seiner Verteidigung hält.

Was den hier gegenständlichen Fall angeht, so paßt sich der Beschluß nahtlos in die bisherige Behinderung der Verteidigung ein. Das Recht der Beschuldigten auf Gehör vor Gericht wird ständig verletzt. Es begann mit den Haftbefehlen, in denen die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht ergeben soll, mit einem – im einzelnen etwas näher beschriebenen – Verhalten im Zusammenhang mit einer angeblichen »Stadtguerillagruppe« angegeben werden. Der Haftrichter weigert sich jedoch – wie in einzelnen Fällen beantragt –, den jeweiligen Haftbefehl dahingehend zu berichtigen, daß dieser anstelle des Wortes »Stadtguerillagruppe« in verständlicher deutscher Sprache abgefaßt wird (so z. B. AG Karlsruhe, Beschluß vom 12. Oktober 1971 im Ermittlungsverfahren gegen Ekkehard Blenck – 14 Gs 2193/71 –; vgl. dagegen § 184 GVG, Artikel 5 Absatz 2, 6 Absatz 3 a und 3 e MRK). Eine vollständige Akteneinsicht wird von der Staatsanwaltschaft unter Hinweis auf Nr. 226 RiStV verweigert (z. B. Bescheid des Oberstaatsanwalts in Karlsruhe vom 6. Oktober 1971 – Os 19–21/71 –). Wenn die Verteidigung dagegen geltend macht, daß es gänzlich unverständlich ist, wie die Staatsanwaltschaft zu der Meinung gelangen kann, daß »Stadtguerillagruppen« – was immer man darunter verstehen mag – Träger von geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen und Erkenntnissen sein können (zumal da Nr. 226 RiStV insbesondere von »Staatsgeheimnissen« handelt) und es doch sehr überrascht, daß die Staatsanwaltschaft den Geheimnissen von »Stadtguerillagruppen« einen besonderen staatlichen Schutz im Sinne der Nr. 226 RiStV angedeihen lassen will, so erhält sie keine Antwort.

Auch das Beschwerdegericht verschafft nicht das Recht auf Gehör. Die Verteidigung, die auf Grund der verweigerten Akteneinsicht nicht imstande ist, Haft-

besondere also nicht weiß, ob und was er zum Schuldvorwurf, zu den Zeugenaussagen, zu Dokumenten sagen soll, welche Fragen er an Zeugen und Sachverständige stellen soll und darf. Die Unmöglichkeit, einen Verteidiger zu bezahlen, die Hoffnung, der Richter werde *die* Wahrheit schon erkennen, wenn sie ihre Wahrheit sagen, oder schlicht Angst und Resignation lassen viele Angeklagte, die finanziell schlecht gestellt sind, zum Objekt der Justiz werden.

Wir fordern

1. jedem Beschuldigten einen Verteidiger zu stellen, weil nur so die Auswirkungen der volksfremden Klassenjustiz gemildert werden können;
2. in erster Linie dem Beschuldigten, sonst einer Liste bzw. einem Gremium der Rechtsanwälte die Auswahl auch des Pflichtverteidigers zu überlassen, keineswegs jedoch dem Richter, der das Urteil machen soll;
3. die streikenden Pflichtverteidiger, die wir unterstützen, auf, sich mit unseren Forderungen zu solidarisieren.

Statt einer Glosse:

»... etwas Schöneres jetzt einmal!«

*Allgemeine Electricitätsgesellschaft AEG-Telefunken, Berlin/Frankfurt.
Hauptversammlung.¹*

Dr. Tetzlaff (Aktionär): Ich bin wissenschaftlicher Angestellter und Assistenzprofessor hier in Berlin mit dem Spezialgebiet südliches Afrika. Ich bin von einigen Aktionären gebeten worden, einige Fragen an den Vorstand zu richten: Ist für Ihre Auslandsaktivitäten die Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 durch die Vereinten Nationen, die das Selbstbestimmungsrecht auch für farbige Völker beinhaltet, eine Verpflichtung, an die Sie sich gebunden fühlen? Warum halten Sie sich dann nicht an die Resolution des UN-Sicherheitsrates vom 29. Mai 1968, die wirtschaftliche Sanktionen gegen Rhodesien verhängte und zu deren Befolgung sich die Bundesregierung ausdrücklich verpflichtet hat?

Glauben Sie, daß Sie im Falle einer Abstimmung die Mehrheit Ihrer Aktionäre hinter sich hätten, wenn Sie ihnen die Frage vorlegen würden, ob AEG-Telefunken in einem Land investieren solle, in welchem seit sieben Jahren ein grausamer Kolonialkrieg geführt wird?

Wie beurteilen Sie den Beschluß des Weltkirchenrates, im Rahmen eines weltweiten Antirassismus-Programmes auch solche nationalen Befreiungsbewegungen moralisch und materiell zu unterstützen, die sich die Zerstörung Ihres Hauptprojektes in Afrika, den Staudamm bei Cabora Bassa, zum Ziel gesetzt haben? Glauben Sie, daß Sie es rechtfertigen können, Ihnen anvertrautes Kapital in ein Projekt hineinzustecken, das nur mit Hilfe von 70 000 portugiesischen Soldaten, mit Stacheldrahtzäunen, Minenfeldern, Napalmbomben und chemischen Waffen gesichert werden kann? (Beifall)

¹ Aus: FAZ, Blick durch die Wirtschaft v. 10. 8. 71 S. 5.